

SATZUNG

des

Förderkreis des nationalen und internationalen Reitsports in Bayern e. V.

- FRB -

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis des nationalen und internationalen Reitsports in Bayern e. V.“ (FRB).
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports in Bayern sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Pferdesportler(innen) und ehrenamtlicher Helfer(innen).
2. Der FRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Aufgaben des FRB sind insbesondere:
 - a) die Förderung nationaler und internationaler Pferdeleistungsprüfungen in Bayern, in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Reit- und Fahrverband, durch Zuschüsse und Ausfallbürgschaften bzw. in der Form der Mitveranstaltung;
 - b) die Schaffung von Voraussetzungen für die Teilnahme bayerischen Reiter, Fahrer und Pferde an internationalen Pferdeleistungsprüfungen, insbesondere an deutschen Spitzenveranstaltungen, an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen durch
 - Beschaffung und Ausbildung von Nachwuchs-, Lehr- und Hochleistungspferden,
 - Förderung von Trainingsmöglichkeiten, z. B. durch Verpflichtung von Spitzentrainern und Bereitstellung von optimalen Trainingsstätten;

- c) die Förderung der reiterlichen Jugend in Bayern, z. B. durch Dotierung spezieller Pferdeleistungsprüfungen für die Altersklassen „Junge Reiter“ und „Junioren“;
- d) die Unterstützung förderungswürdiger Reit- und Fahrsportler durch Bereitstellung und Schaffung bestmöglicher Trainingbedingungen, z. B. durch Freiplätze bei Spitzentrainern;
- e) die Förderung des therapeutischen Reitens, insbesondere des Behindertensports;
- f) die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.
- g) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke i.S.d. §53 der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der FRB ist berechtigt, sich zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben Hilfspersonen oder Einrichtungen zu bedienen. Die Kontrolle der Verwendung bereitgestellter Förderungsmittel obliegt dem FRB.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem FRB können angehören:

- a) Persönliche Mitglieder
- b) Kooperative Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Vereinszweck einzusetzen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

2. a) Die persönlichen Mitglieder besitzen ab vollendetem 18. Lebensjahr das Stimmrecht und ab vollendetem 25. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.
 b) Kooperative Mitglieder können Behörden, Institutionen, Firmen, Organisationen oder Verbände und Vereine sein.

Kooperative Mitglieder haben je 1 Stimme, die von einer, dem Vorstand schriftlich zu benennenden Person ausgeübt werden kann.

3. Über Anträge auf Mitgliedschaft ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei persönlichen Mitgliedern durch den Tod;
- b) bei allen Mitgliedern durch Austritt, der nur zum Ende eines Jahres möglich ist und jeweils bis zum 31. März schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
- c) bei kooperativen Mitgliedern durch deren Auflösung;

d) durch Ausschluss, der vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden kann.

Gegen den Ausschluss kann binnen 30 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet der Beirat.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind von den persönlichen und kooperativen Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 01. April zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des FRB sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die persönliche Mitglieder des FRB sein müssen:
 - a) der Präsident
 - b) der stellvertretende Präsident
 - c) der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne des Par. 26 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident und der geschäftsführende Vorstand. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass der stellvertretende Präsident bzw. der geschäftsführende Vorstand nur dann von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch machen soll, wenn der Präsident verhindert ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Beirat direkt aus seiner Mitte für jeweils 5 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der Beirat in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtsdauer einen Ersatz.

Die Neuwahl muss in der ersten Beiratssitzung nach Ablauf der Amtszeit erfolgen. Die Wahl erfolgt schriftlich durch die Abgabe von Stimmzetteln.

3. Der Vorstand berät den Präsidenten und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ist das zuständige Organ nicht beschlussfähig, so liegt für die Dauer der Beschlussunfähigkeit die Zuständigkeit beim Vorstand.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, unter Leitung des Präsidenten zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig, wenn schriftlich unter Wahrnehmung einer Frist von 10 Tagen geladen worden ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufstellung der Jahresplanung und der Jahresrechnung. Der Vorstand kann Berater für bestimmte Aufgaben berufen, soweit dies nicht vom Beirat erfolgt.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Präsident, der stellvertretende Präsident und der geschäftsführende Vorstand jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung;
 - b) die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens;
 - c) die Verfügung der laufenden Vereinsmittel im Rahmen der Jahresplanung;
 - d) die Festlegung von Förderungsmaßnahmen und Veranstaltungen mit dem Beirat;
 - e) die Einstellung des Personals.
 - f) die Aufsicht über das Tochterunternehmen Hippo Pferdeveranstaltungs GmbH
7. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäftsstelle nach Weisung des Präsidenten.

§ 7 Der Beirat

1. Der Beirat wird von mindestens 11 bis höchstens 18 Mitgliedern gebildet. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Neuwahl erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit. Der Beirat wird vom Präsidenten und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Präsidenten geleitet.
2. Dem Beirat obliegt:
 - a) die Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten und des geschäftsführenden Vorstands;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) die Beratung der Jahresplanung;
 - d) die Behandlung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes.

Den Beiratsmitgliedern obliegt insbesondere die Förderung des Vereinszweckes durch persönliche aktive Mitwirkung bei der Beschaffung von Mitteln für die jährlich festzulegenden Fördermaßnahmen.

3. Der Beirat ist auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Präsidenten einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, soweit die Einberufungsfrist von 10 Tagen gewahrt ist. Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Bei Beschlüssen nach Buchstabe d) wirken der Präsident, der stellvertretende Präsident und der geschäftsführende Vorstand nicht mit.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet.
b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
c) Für die Wahrung der Ladungsfrist nach § 8 Ziff. 1a) und b) wird der Absendetag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristengerecht eingeladen worden ist.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich – bei den kooperativen Mitgliedern durch den genannten Vertreter – fristengemäß eingeladen worden ist.
5. a) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
b) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die Versammlung auf Antrag ein anderes Stimmverfahren beschließt.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes;
 - b) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - c) die Festlegung des Mitgliederbeitrages;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Beirates;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

§ 9 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer, der vom jeweiligen Versammlungsleiter berufen wird, und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Ausschlüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse berufen und diese gegebenenfalls mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

§ 11 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Finanzgebaren ist jährlich von einer amtlich anerkannten Rechnungsprüfungsanstalt zu prüfen. Die sachliche Richtigkeit hinsichtlich des Verwendungszweckes ist durch zwei vom Beirat gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, verbunden mit der Auflage der Verwendung für die Förderung des Reit- und Fahrsports in Bayern.

München, den 7. Juli 2008



Dr. Erich Herrgen
- Präsident -